

1. Satzung
zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim
vom 04.11.2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 13. November 2001 wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biebelnheim, den 4. November 2005

B. Holla

(Holla)
Ortsbürgermeisterin



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim vom 4.November 2005

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung eines Grabes beträgt bei einem/einer

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Reihengrab (Einzel) | 300,00 EUR |
| b) Wahlgrab je Grabstelle | 250,00 EUR |
| c) Urnenreihengrabstätte(1) | 150,00 EUR |
| d) Urnenwahlgrabstätte (3) | 300,00 EUR |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestatungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe b) u. d) zu zahlen.

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind von dem Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben für:

- | | |
|---|-----------|
| a) die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung | 90,00 EUR |
| b) für das Einstellen einer Urne | 25,00 EUR |

IV:Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 26,00 EUR |
| 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben. | |